



-
11. Gesetz vom 16. Dezember 2004, mit dem das Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz 2001 geändert wird
 12. Gesetz vom 16. Dezember 2004, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird
 13. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Inzing und der Gemeinde Zirl
 14. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Axams und der Gemeinde Kematen
 15. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 2005 über die Änderung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Tux
-

11 • Gesetz vom 16. Dezember 2004, mit dem das Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz 2001, LGBl. Nr. 63, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 haben die lit. h und die lit. m zu lauten:

„h) die Mitwirkung an der Entwicklung des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit bzw. an der Weiterentwicklung des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes und an der Erlassung und Änderung des Tiroler Krankenanstaltenplanes;

m) die Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, der Bundesgesundheitskommission und den Trägern der Sozialversicherung;“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Mittel des Fonds

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Bundesgesundheitsagentur;
- b) Beiträge der Länder (Umsatzsteueranteile);
- c) Beiträge der Gemeinden (Umsatzsteueranteile) nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung;
- d) Beiträge der Sozialversicherung;

e) Beiträge des Landes, der Gemeinden und des Trägers des Krankenhauses St. Vinzenz in Zams nach den §§ 4, 5 und 6;

f) Beiträge der Träger der Kranken- und Unfallfürsorge nach § 7;

g) Mittel nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz;

h) Vermögenserträge und allfällige sonstige Erträge;

i) allfällige sonstige Mittel nach Maßgabe bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.“

3. Im Abs. 1 des § 4 werden in der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) im Jahr 2005 70,435.000,- Euro.“

4. Im Abs. 1 des § 5 werden in der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) im Jahr 2005 70,435.000, Euro.“

5. Im Abs. 1 des § 6 werden in der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) im Jahr 2005 197.000,- Euro.“

6. Im Abs. 1 des § 7 werden in der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) im Jahr 2005

1,781.000,- Euro für die Landesbeamten und

2,779.000,- Euro für die Landeslehrer.“

7. Im Abs. 3 des § 7 werden in der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) im Jahr 2005 793.000,- Euro.“

8. Der Abs. 6 des § 7 hat zu lauten:

„(6) Die im Namen der Träger der Kranken- und Unfallfürsorge von den Trägern der Fondskrankenanstalten für den Fonds tatsächlich eingehobenen Beiträge nach § 41a Abs. 3 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL Nr. 5/1958, in der jeweils geltenden Fassung, sind den Trägern der Kranken- und Unfallfürsorge vom Fonds zu erstatten.“

9. Im Abs. 1 des § 11 hat die lit. g zu lauten:

„g) die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu Investitionsvorhaben von Trägern der Fondskrankenanstalten als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen, sofern es sich um Neu-, Zu- und Umbauten, um die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten oder um IT-Investitionen handelt, die eine Erweiterung des Umfangs oder des Zweckes oder eine Qualitätsverbesserung der Krankenanstalt zur Folge haben;“

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

10. Im § 11 Abs. 4 und im § 13 Abs. 5 lit. c wird jeweils das Wort „Strukturkommission“ durch das Wort „Bundesgesundheitskommission“ ersetzt.

11. Der bisherige Abs. 3 des § 15 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Mitglieder der Fondskommission nach § 9 Abs. 1 lit. b und c und deren Ersatzmitglieder gelten als bis zum 31. Dezember 2005 bestellt.

(4) Die Organe des Fonds haben auch nach dem Außerkraft-Treten dieses Gesetzes die notwendigen Aufgaben des Fonds weiter abzuwickeln und den Rechnungsabschluss sowie den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 vorzulegen.“

12. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 2001 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

12. Gesetz vom 16. Dezember 2004, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 46/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 41a wird in der lit. b der Betrag

„5,38 Euro“ durch den Betrag „7,82 Euro“ ersetzt.

2. Im Abs. 6 des § 41a wird folgender Satz angefügt:

„Für das Jahr 2005 ist keine Valorisierung vorzunehmen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

13. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Inzing und der Gemeinde Zirl

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003 die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Inzing vom 22. Dezember 2004 und des Gemeinderates der Gemeinde Zirl vom 15. Dezember 2004, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Inzing und der Gemeinde Zirl vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der

Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Inzing und der Gemeinde Zirl wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 41229 – 18397 – 18398 gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden Inzing und Zirl findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2006 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

14. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 2005 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Axams und der Gemeinde Kematen

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003 die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20. Dezember 2004 und des Gemeinderates der Gemeinde Kematen vom 6. Dezember 2004, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Axams und der Gemeinde Kematen vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Axams und der

Gemeinde Kematen wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 3637 – 20545 – 20546 – 20547 – 20548 – 20549 – 20550 – 20551 – 20552 – 20553 – 3639 gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden Axams und Kematen findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2006 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

15. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 2005 über die Änderung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Tux

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 9 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2003 den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 18. November 2004 über die Änderung der Ortschaftsnamen „Vorderlanersbach“ und „Lanersbach“ in „Tux“.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck